

Kostenbeitragssatzung

zur Satzung der Gemeinde Breuna vom 12.06.2018 über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Breuna

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe- in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 32 G vom 05.10.2021, BGBl. 4607) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2018, GVBl. S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a des Achten Buchs Sozialgesetzbuch Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 32 G vom 05.10.2021, BGBl. 4607) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Breuna in ihrer Sitzung am 10.05.2023 nachstehende

Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder

beschlossen:

§ 1

Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Betreuung von Nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Breuna haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2-4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder, das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder in Anspruch genommene Mittagsverpflegung nach § 5 dieser Satzung, ein Kostenbeitrag für die regelmäßigen gemeinsamen Gruppenfrühstücke und ein monatlicher Kostenbeitrag für die Dokumentation der kindlichen Entwicklung nach § 6 dieser Satzung.

§ 2

Kostenbeitrag für die Betreuung der Kinder in den Tageseinrichtungen

(1) Der Kostenbeitrag beträgt für Kinder ab vollendetem 10. Lebensmonat bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr ab dem 01.08.2023:

1. für die Halbtagsbetreuung 180,00 € (6 Std./Tag vormittags)
2. für die Ganztagsbetreuung 265,00€ (Betreuung über 6 Std. /Tag)

Der Kostenbeitrag beträgt für Kinder ab vollendetem 10. Lebensmonat bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr ab dem 01.08.2024:

1. für die Halbtagsbetreuung 220,00 € (6 Std./Tag vormittags)
2. für die Ganztagsbetreuung 315,00 € (Betreuung über 6 Std. /Tag)

(2) Der Kostenbeitrag beträgt für Kinder ab vollendetem 2. Lebensjahr

bis zum vollendetem dritten Lebensjahr ab dem 01.08.2023:

1. für die Halbtagsbetreuung 160,00 € (6 Std./Tag vormittags)
2. für die Ganztagsbetreuung 245,00 € (Betreuung über 6 Std./Tag)

Der Kostenbeitrag beträgt für Kinder ab vollendetem 2. Lebensjahr

bis zum vollendetem dritten Lebensjahr ab dem 01.08.2024:

1. für die Halbtagsbetreuung 180,00 € (6 Std./Tag vormittags)
2. für die Ganztagsbetreuung 275,00 € (Betreuung über 6 Std./Tag)

(3) Der Kostenbeitrag beträgt für Kinder ab dem vollendetem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt ab dem 01.08.2023

1. für die Halbtagsbetreuung - kostenfrei da Erstattungspauschale durch das Land Hessen
2. für die Nachmittagsbetreuung 80,00 € (über 6 Std./Tag)

Der Kostenbeitrag beträgt für Kinder ab dem vollendetem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt ab dem 01.08.2024

1. für die Halbtagsbetreuung - kostenfrei da Erstattungspauschale durch das Land Hessen
2. für die Nachmittagsbetreuung 90,00 € (über 6 Std./Tag)

(4) Die vorgenannten Kostenbeiträge gemäß § 2 Abs. 1 – 3 werden alle 2 Jahre anhand der Entwicklung des Verbraucherpreisindex überprüft.

§ 3

Befreiung von den Kostenbeiträgen

- (1) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Breuna jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendetem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen folgendes: ein Kostenbeitrag wird für vorgenannte Altersgruppe nicht erhoben wenn für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB), soweit ein Betreuungszeitraum von bis zu 6 Stunden täglich gebucht wurde. Die Beitragsfreistellung gilt ab dem Monat, der dem Monat des 3. Geburtstags folgt.
- (2) Ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für vorgenannte Altersgruppe für die über 6 Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.

§ 4

Verpflegungsentgelt

Bei Teilnahme des Kindes an der Mittagsverpflegung ist ein entsprechendes Verpflegungsentgelt zu entrichten, das der Gemeindevorstand je nach Verpflegungsanbieter kostendeckend festlegt. Die Höhe des jeweils geltenden Verpflegungsentgelts wird durch Aushang in der jeweiligen Tageseinrichtung im Voraus bekannt gemacht.

Das Verpflegungsentgelt ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen.

§ 5

Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung für den vollen Monat und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag für die Betreuung ist am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen.
- (3) Der Kostenbeitrag für das Verpflegungsentgelt für das Mittagessen sind am 15. des Folgemonats zu zahlen.
- (4) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik, Pandemie) weiterzuzahlen.
- (5) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (6) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.

§ 6

Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
 1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 2. Anschrift,
 3. Geburtsdatum des Kindes,
 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Gemeinde besuchen
 5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Sepa-Lastschrift).
- (2) Die Daten dürfen von der Datenverarbeitenden Stelle entsprechend der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft, gleichzeitig tritt die Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Breuna vom 12.06.2018 außer Kraft.

Breuna, den 26.05.2023

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Breuna

Jens Wiegand
Bürgermeister